

Gemeinde Wannweil
Landkreis Wannweil



Satzung
über die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung – HStS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 8 Abs. 2 und § 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wannweil **am 23.09.2021** folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Wannweil erhebt eine Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet Wannweil soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Wannweil steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Wannweil hat.

§ 2
Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat oder in einen Haushalt mit bestehender Hundehaltung einzieht. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung (AO) in der bei Beschlussfassung über diese Satzung geltenden Fassung.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner für die Steuer.

§ 3
Besteuerungszeitraum
Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1.Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 4 bleiben unberührt.

§ 4
Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5
Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 120,00 € Für das Halten eines Kampfhundes gemäß § 6 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 360,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 240,00 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 720,00 €.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 7 gewährt wird, bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Hunde außer Betracht. Für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall (§ 6 Absatz 4) festgestellt wurde, wird die Steuer nach Absatz 1 ab Beginn des Monats festgesetzt, der auf die Feststellung der Ortspolizeibehörde folgt.

§ 6
Gefährliche Hunde
(Kampfhunde)

- (1) Gefährliche Hunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist.
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach Absatz 3 stets unwiderlegbar vermutet wird oder nach Absatz 4 im Einzelfall festgestellt worden ist.
- (3) Die Eigenschaft als gefährlicher Hund wird aufgrund rassespezifischer Merkmale bei Hunden der folgenden Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen stets unwiderlegbar vermutet:
 - American Staffordshire Terrier
 - Bullterrier
 - Pit Bull Terrier
 - Bullmastiff
 - Staffordshire Bullterrier
 - Dogo Argentino,
 - Bordeaux Dogge

- Fila Brasileiro
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Mastiff
- Tosa Inu

Im Zweifelsfall hat der Hundehalter nachzuweisen, dass eine Rasse, Gruppe oder Kreuzung nach Satz 2 nicht vorliegt. Für den Nachweis ist eine Prüfung der Rassezugehörigkeit von einem im öffentlichen Dienst beschäftigten Tierarzt herbeizuführen.

- (4) Als gefährliche Hunde gelten auch Hunde, die, ohne einer in Absatz 3 genannten Rasse, Gruppe oder Kreuzung angehören, aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Im Einzelfall sind Hunde gefährliche Hunde, die
- a) mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
 - b) bissig sind,
 - c) in aggressiver oder gefahrdrohender Weise Menschen oder Tiere anspringen oder
 - d) zum unkontrollierten Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh oder anderen Tieren neigen.

Die Feststellung der Gefährlichkeit nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt durch die Ortspolizeibehörde.

§ 7 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
4. Hunden, die eine zertifizierte Prüfung als Therapiehund erfolgreich abgelegt haben und die regelmäßig in dieser Funktion in einer Kindertagesstätte, Schule, Einrichtung der Behinderten- oder Altenhilfe sowie ähnlichen Einrichtungen eingesetzt werden. Die Steuerbefreiung wird nach Ablauf des Kalenderjahres gewährt.
3. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist.
5. Hunden, die als Jagdhunde im Sinne des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes in der jeweils geltenden Fassung eingesetzt werden und hierfür geeignet sind. Hundehalter muss einen Jagdschein besitzen.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend. Treten die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung erst im Lauf des Kalenderjahres ein,

- wird die Vergünstigung vom Ersten Tag des Monats an gewährt, in dem der die Vergünstigung begründende Tatbestand eintritt.
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist schriftlich zu stellen und muss vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, bei der Gemeinde Wannweil vorliegen. Sind die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung bereits im Zeitpunkt des Beginns der Hundehaltung erfüllt, ist der Antrag zusammen mit der Anzeige nach § 9 zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Vergünstigung erst mit dem Beginn des nach Eingang des Antrags folgenden Kalendermonats gewährt.
 - (3) Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, die für die Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen erforderlich sind. Die Entscheidung über die Erforderlichkeit von Unterlagen trifft die Gemeinde Wannweil.
 - (4) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
 1. der Hund, für den eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet ist.
 2. es sich um einen Kampfhund im Sinne des § 6 Absatz 3 handelt.
 3. in den Fällen des § 7a Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.
 - (5) Wird ein Hund, für den eine Steuervergünstigung gewährt wurde, nachträglich von der Ordnungsbehörde als gefährlicher Hund eingestuft, entfällt ab dem Zeitpunkt der Einstufung die Steuervergünstigung.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt für natürliche und juristische Personen. Bei Kampfhunden gemäß § 6 Abs. 3 ist auch die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (5) Zum Nachweis der Angaben in der Anzeige sind der Gemeinde Wannweil auf Anforderung geeignete Unterlagen, insbesondere Nachweise über den Erwerb/die Anschaffung, die Veräußerung/Abgabe, die Abstammung oder den Tod eines Hundes, vorzulegen.

§ 11 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarke bleibt für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Wannweil kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufende anzeigepflichtige Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 10 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12 Übergangsbestimmung

Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung einen Kampfhund i. S. des § 6 Abs. 3 im Gemeindegebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig
 - a) der Gemeinde Wannweil über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b) die Gemeinde Wannweil pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt (leichtfertige Abgabenverkürzung).
- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 KAG handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) den Anzeigepflichten nach § 13 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - b) den Mitwirkungspflichten nach § 14 nicht oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
 - c) den Pflichten nach § 15 Abs. 3 bis 6 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
 - d) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und es dadurch ermöglicht, eine Steuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 07.11.1996 in der Fassung vom 01. Januar 2010 außer Kraft.

Wannweil, den 23.09.2021

Dr. Christian Majer
Bürgermeister

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.